

Fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 15.02.2023 (Az.: 4 S 153/22) zur Berechnung von Aligner-Attachments

Das LG Stuttgart weist in seinem o.g. Urteil die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts (AG) Waiblingen vom 21.07.2022 (Az.: 7 C 533/20) zurück, ohne sich allerdings inhaltlich in den Urteilsgründen mit den tragenden Argumenten auseinanderzusetzen (die Parteien hatten einvernehmlich hierauf verzichtet). Das AG Waiblingen hatte unter Einholung eines Sachverständigengutachtens in mehreren Teilentscheidungen zu kieferorthopädischen Leistungen u.a. die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 6100 befürwortet. Als Begründung gibt das AG an, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine adhäsive Befestigung und gerade keine konventionelle Klebung handele.

Beide Entscheidungen leiden unter schwerwiegenden Mängeln und unzutreffenden Schlussfolgerungen. Sie verkennen grundlegende zahnmedizinische und gebührenrechtliche Anforderungen und missachten in eklatanter Weise die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die GOZ-Nr. 2197 darf nicht – weder originär noch analog – für die Befestigung eines Aligner-Attachments berechnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.03.2021 (Az.: 5 C 11.19) in umfassender Bewertung des zahnärztlichen Gebührenrechts festgestellt, dass die selbstständige Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung des Klebebrackets gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ ausgeschlossen ist: Für eine Leistung, die eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Rechnet der Zahnarzt für die Eingliederung des Klebebrackets die GOZ-Nr. 6100 ab, darf nach geltendem Gebührenrechts zur Vermeidung von Doppelabrechnung zum Nachteil des Patienten keine Gebühr für die adhäsive Befestigung des Klebebrackets nach GOZ-Nr. 2197 in Ansatz gebracht werden (siehe auch Fenercioglu, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 3). Diese Erwägungen lassen sich wegen der gleichlautenden Sach- und Rechtslage ohne weiteres auf die Befestigung von Attachments im Rahmen einer Alignerbehandlung übertragen. Das ist insofern unabweisbar, als Brackets und Attachments in ihren Befestigungsarten identisch zu behandeln sind. Gründe für eine unterschiedliche Bewertung der beiden Befestigungsarten bestehen nicht, daher sind diese in der Wertung gleich zu behandeln.

Die beiden Entscheidungen widersprechen zudem der Entstehungsgeschichte der GOZ-Nr. 2197: Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Anfrage eines Verwaltungsgerichts im Jahre 2013 festgestellt, dass die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 6100 die Intention des Verordnungsgebers und die diesbezügliche Kalkulationsgrundlage der GOZ-Novelle 2012 konterkarieren würde (vgl. Schreiben des BMG vom 31.10.2013, das jederzeit beim PKV-Verband unter info@pkv.de angefordert werden kann).

Auch die Rahmenbedingungen der originären Ziffer sind nach herrschender Meinung bei der analogen Heranziehung zu beachten (vgl. VG Ansbach, 26. Januar 2011, Az.: AN 15 K 08.02057; Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt 104, Heft 10 vom 9. März 2007, Seite A-680; Hoffmann, Kommentar, Gebührenordnung für Ärzte, 44. Aktualisierung 2022 § 6 Rn. 2, S. 8/5). Auch insoweit kommt bei Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen der GOZ-Nr. 6100 eine Nebeneinanderberechnung der beiden Leistungen nicht in Betracht.

In Anbetracht dieser beachtlichen rechtlichen Vorgaben, mit denen sich die beiden Instanzgerichte nicht annähernd auseinandergesetzt haben, hätten die beiden Urteile in dieser Form nicht ergehen dürfen. Die umfangreichen, stringenten und ausdifferenzierten gebührenrechtlichen Wertungen des Bundesverwaltungsgerichts werden seitens des AG Waiblingen und des LG Stuttgart entweder übersehen oder deren Tragweite und Geltung schlicht verkannt. Möglicherweise wurde aufgrund eigener mangelnder Sachkunde auch „nur“ dem Sachverständigen unkritisch vertraut und weitere gebührenrechtliche Maßgaben schlicht ausgeblendet.

Folglich ist die Entscheidung des LG Stuttgart, die – anders als die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, wegen der inhaltlichen Unzulänglichkeiten als unbeachtlicher Ausreißer zu markieren. Maßgeblich ist und bleibt diesbezüglich allein die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die sowohl in beihilferechtlichen als auch in zivilgerichtlichen Streitigkeiten zu beachten ist (BVerwG, Urteil vom 5. März 2021 – 5 C 11/19, in: ZMGR 2021, 322, NVwZ-RR 2021, 909), es sei denn, der Bundesgerichtshof würde von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweichen, weshalb dereinst der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes angerufen werden müsste. Doch bis dahin ist es ein weiter Weg und einstweilen gilt ausschließlich das Präjudiz des Bundesverwaltungsgerichts.

